

AGMV-Geschäftsstelle des DWBO • PF 33 20 14 • 14180 Berlin

An die
Mitarbeitervertretungen der Mitgliedseinrich-
tungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -Abonnenten

AGMV

**Newsletter-
09/2021**

**Arbeitsgemeinschaft der Mit-
arbeitervertretungen**

Geschäftsstelle:
Jeanette Klebsch
Paulsenstr. 55/56
12163 Berlin

Tel. 030 820 97-192
Fax 030 820 97-193
agmv@dwbo.de
www.agmv-dwbo.de

Berlin, 29. November 2021

**Weiterleitung – Newsletter der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission
des DWBO Nr. 5 - 2021 –**

Liebe Mitarbeitervertreter*innen,
liebe Mitarbeiter*innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,
liebe Leser*innen,

mit unserem AGMV-Newsletter möchten wir gerne den Newsletter der Dienstnehmerseite der
Arbeitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 5 - 2021 weiterleiten.

Den Newsletter finden Sie im Anhang und wir wünschen eine gesunde Vorweihnachtszeit.

Mit herzlichen Grüßen

gez. Jeanette Klebsch

V.i.S.d.P.: Kerstin Myrus, Markus Strobl, Ralf Zimmermann,
• AGMV-Vorstand •

Diakonisches Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz • Postfach 332014 • 14180 Berlin

Tel. (030) 82097 192 • Fax (030) 82097 193 • eMail AGMV@dwbo.de •

Website: www.agmv-dwbo.de

AGMV-Newsletter 09/2021; Seite 1 von 5

NL der DN der AK DWBO

AK-DN DWBO | Paulsenstraße 55/56| 12163 Berlin

An die
Mitarbeitervertretungen der Mitglieds-
einrichtungen im DWBO

An die
AGMV-Newsletter-Abonnentinnen
und -Abonnenten

Berlin, 26. November 2021

Newsletter der Dienstnehmerseite der Ar- beitsrechtlichen Kommission des DWBO Nr. 5 - 2021

Wichtig für Mitarbeitende die Entgelte im Rahmen der zusätzlichen betrieblichen Altersvorsorge umwandeln, bei denen der Dienstgeber dadurch Sozialversicherungsbeiträge einspart und deren Entgeltumwandlungsvertrag vor dem 01.01.2021 abgeschlossen wurde.

Liebe Mitarbeitervertreter_innen,
liebe Mitarbeiter_innen der Mitgliedseinrichtungen im DWBO,

die Dienstnehmerseite der AK DWBO hat in dieser Form schon mehrfach – unabhängig von den Veröffentlichungen der Beschlüsse in den Rundschreiben - über anstehende Neuerungen in den Arbeitsvertragsrichtlinien und die Arbeit der Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtlichen Kommission informiert.

Diese Veröffentlichung soll einer zügigen Information der Mitarbeitervertretungen und Mitarbeitenden über die am 26.11.2021 gefassten Beschluss, da Eile geboten ist.

**Diakonisches Werk
Berlin-Brandenburg-
schlesische Oberlausitz e.V.**

Dienstnehmerseite der Arbeitsrechtli-
chen Kommission

Sven Sprunghofer
Vorsitzender der AK DWBO

MAV Samariteranstalten
Tel.: 03361 / 567 147
Fax: 03361 / 567 146
E-Mail: s.sprunghofer@samariteranstalten.de
Mitarbeitervertretung
Langewahler Straße 70
15517 Fürstenwalde

Paulsenstraße 55/56
12163 Berlin

Vorstand:
Dr. Ursula Schoen
Andrea U. Asch

Bevollmächtigte:
Astrid Fograscher

Amtsgericht Charlottenburg
VR 22 B
Sitz und Gerichtsstand Berlin

Steuer-Nr. 27/630/50158
UST-ID-Nr.: DE136622565

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE8110020500003115600
BIC BFSWDE33BER

U-Bahn 9 und S-Bahn 1
„Rathaus Steglitz“
Bus X83 „Schmidt-Ott-Straße“

Bereits mit Wirkung zum 01.01.2017 war in die AVR ein Anspruch auf einen Dienstgeberzuschuss bei zusätzlicher betrieblicher Entgeltumwandlung durch den Arbeitnehmer aufgenommen worden.

Im August 2017 wurde dann durch den Gesetzgeber mit Wirkung zum 01.01.2019 ein verpflichtender Zuschuss eingeführt, **der zwingend auf einen Versorgungsvertrag einzuzahlen ist**. Die Arbeitsrechtliche Kommission hat dann mit Rundschreiben 06/2018 vom 12.12.2018 die Regelungen zum Dienstgeberzuschuss an die veränderten gesetzlichen Rahmenverträge angepasst und für neue Verträge einen über den gesetzlichen Anspruch liegenden Zuschuss in § 27c AVR verankert.

Für Altverträge lief eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2021. Eine unmittelbare Erweiterung der Neuregelungen auf Altverträge schien der AK nicht sachgerecht, da der gesetzliche Zuschuss **nach den rechtlichen Regelungen nunmehr ausschließlich auf die Versorgungsverträge einzuzahlen** sind und teilweise Anbieter keine Beitragserhöhungen mehr in bestehenden Verträgen zulassen. Dies führt dazu, dass Beitragserhöhungen als Neuabschlüsse bewertet werden würden mit der Folge, dass vor allem bei Verträgen mit hohem garantierten Rechnungszins nur noch ein niedriger Zins garantiert werden würde.

Die Zahlung des Zuschusses auf einen separaten neuen Vertrag war jedoch unter Umständen angesichts tariflicher Mindestbeitragsgrenze nicht möglich.

Die Übergangsfrist läuft nunmehr ab, ohne dass der Gesetzgeber oder die betroffenen Versicherungsunternehmen hier eine Lösung angeboten hätten.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat daher eine **Besitzstandsregelung** beschlossen.

Den Mitarbeitenden steht im Wege der Besitzstandsregelung **auf Antrag** das Recht zu, zu wählen, ob Sie

- A) bei Umwandlungsbeträgen zwischen 600,00€ und 800,00€/Jahr den Zuschuss in der bisherigen Höhe

und **für den Fall, dass der Versorgungsträger eine Beitragserhöhung für den bestehenden Vertrag nicht vorsieht, das Recht:**

- B) die Einzahlung des Zuschusses
 - auf den bestehenden Versorgungsvertrag mit einem um den Arbeitgeberzuschuss reduzierten Umwandlungsbeitrag
 - oder
 - auf einen neuen zusätzlichen Versorgungsvertrag (wenn etwaige nach dem vom Dienstgeber gewählten Versorgungsvertrag erforderliche Mindestsummen erreicht werden)

erhalten wollen

Der Dienstgeber ist verpflichtet, Sie darüber zu informieren, ob Ihr bisheriger Versorgungsträger eine Beitragserhöhung im bestehenden Vertrag (unter den bisherigen Bedingungen) ermöglicht.

Nach Angaben der EZVK ermöglichen die Vertragsbedingungen der „EZVKplus“ eine jederzeitige Beitragserhöhung, **so dass hier ggf. nur dein Antrag zur Besitzstandsregelung „A“ erforderlich sein dürfte.**

Hinweise:

Handlungsbedarf besteht ggf.

1. für Mitarbeitende mit sog. Altverträgen, die Entgelt in Höhe von mindestens 600,-€ bis (unter) 800,-€ pro Jahr einmalig oder in monatlichen Raten umwandeln: **Nur auf ggf. noch rechtzeitig zu stellenden Antrag (vor dem 31.12.2021 bei monatlicher Zahlung!) kann die Besitzstandsregelung unter „A“ in Anspruch genommen werden. Der Umwandlungsvertrag ist dann entsprechend umzustellen mit der Folge, dass weiterhin der Dienstgeberzuschuss in der bisherigen Höhe (240,00 €) gezahlt wird.**

Auch wichtig: Für Mitarbeitende, die die Inanspruchnahme der Besitzstandsregelung beantragen, danach aber ihre Entgeltumwandlung unter 600,-€ pro Jahr senken – oder über 800,-€ pro Jahr erhöhen, ist der Zuschuss dann automatisch auf die grundsätzliche Regelung umzustellen (30% des Umwandlungsbetrages).

2. für Mitarbeitende, mit Altverträgen, **deren Versorgungsträger keine Beitragserhöhung im laufenden Vertrag (ohne Änderung der Konditionen) vorsieht:** Hier kann es vorkommen, dass die nunmehr gesetzlich vorgesehene Einzahlung des Zuschusses zu einem Neuabschluss und damit zu einer **möglichen Änderung der Höhe der Verzinsung führen würde. Hier besteht auf Seiten der Mitarbeitenden ein Wahlrecht, ob man den Eigenbeitrag senkt, um mit Zahlung des Dienstgeberzuschusses eine in der Höhe pro Jahr unveränderte Entgeltumwandlung zu erzielen und damit ggfs. weiterhin einen günstigeren Zinssatz zu erhalten – oder einen neuen (weiteren) Versorgungsvertrag abschließt.** Dies ist nach den Umständen des Einzelfalles zu prüfen. **Auch hier müsste bei bisher monatlicher Zahlung des Zuschusses der Vertrag bis zum 31.12.2021 umgestellt werden.**

Da die Zeit bis zum 31.12. sehr knapp ist, und entsprechende Anträge auf die Besitzstandsregelung rechtzeitig zu stellen sind, haben wir einen Musterantrag diesem Newsletter beigelegt

Mit freundlichen Grüßen

Sven Sprunghofer
Vorsitzender der DN-Seite der AK DWBO

(Name)

(Adresse)

(Datum)

(Arbeitgeber)

(Adresse)

Arbeitgeberzuschuss Entgeltumwandlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat Änderungen zum Dienstgeberzuschuss für Beiträge zur Entgeltumwandlung für Altverträge beschlossen.

Danach gilt auf Antrag eine Besitzstandsregelung.

Hiermit stelle ich den Antrag, dass

- wie bisher ein Dienstgeberzuschuss in Höhe von 240,00 € gewährt wird.*

Für den Fall, dass der bisherige Versorgungsträger nicht bereit oder in der Lage ist, ohne Änderung der Konditionen den Dienstgeberzuschuss zusätzlich entgegenzunehmen, stelle ich den Antrag, dass

- den Betrag der Entgeltumwandlung um den Dienstgeberzuschuss zu kürzen*
- den Dienstgeberzuschuss in einen neuen (vom Dienstgeber zu wählenden) Vertrag einzuzahlen*
 - sollte dies aufgrund der Höhe des Dienstgeberzuschusses im Hinblick auf ein den gewählten Versorgungsträger und einen Mindestbetrag rechtlich nicht möglich sein, bitte ich darum den Betrag der Entgeltumwandlung um den Dienstgeberzuschuss zu kürzen.*

Mit freundlichen Grüßen

* mehrere Kreuze sind möglich